



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM
Karin Scheiffele
LEITERIN DER ABTEILUNG V

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Datum 21. Februar 2018
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 2153-285
Telefax 0711 2153-510
Aktenzeichen V-0147.Aserbaidschan
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per Mail: [REDACTED]

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen zu Treffen des damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger mit Vertretern des aserbaidschanischen Staatsunternehmens SOCAR und zum Unternehmen SOCAR im Zusammenhang mit der Delegationsreise nach Aserbaidschan

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren [REDACTED] gestellten Antrag vom 27. Oktober 2017
in der Fassung der Präzisierung vom 23. November 2017 ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird im aus Abschnitt II. dieses Bescheids ersichtlichen Umfang abgelehnt. Im Übrigen wird der Zugang zu amtlichen Informationen gewährt.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500 Euro festgesetzt.

Begründung:

I.

1. Sie beantragten mit E-Mail vom 27. Oktober 2017 beim Staatsministerium Zugang zu amtlichen Informationen zu Treffen des damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger mit Vertretern des aserbaidischen Staatsunternehmens SOCAR und zu seiner Delegationsreise nach Aserbaidschan. Sie erklärten sich einverstanden mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten sowie von Dienst- und Geschäftsgeheimnissen. Mit E-Mail vom 30. Oktober 2017 bestätigte Ihnen das Staatsministerium den Eingang des Antrages.

Mit Schreiben vom 20. November 2017 wurden Sie vom Staatsministerium um Präzisierung Ihres Antrages gebeten. Mit E-Mail vom 23. November 2017 präzisieren Sie Ihren Antrag dahingehend, dass Sie folgende Informationen erbitten:

- sämtliche im Staatsministerium vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen zu Treffen des damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger mit Vertretern des aserbaidischen Staatsunternehmens SOCAR im Zeitraum April 2005 bis Februar 2010 (z.B. Notizen, Vorlagen, Protokolle etc.) sowie
- sämtliche im Staatsministerium vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen zum Unternehmen SOCAR im Zusammenhang mit der Delegationsreise des Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan (11. – 14. August 2009).

Ebenfalls mit dem Schreiben vom 20. November 2017 informierte Sie das Staatsministerium, dass aufgrund des Aktenumfangs die Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist nicht möglich sei und das LIFG BW für solche Fälle eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf bis zu drei Monate zulasse. Zudem wurden Sie mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag vor dem Hintergrund weiterverfolgen möchten, dass die zu erhebenden Kosten der Bearbeitung Ihres Antrages den Betrag von 200 Euro übersteigen werden. Mit E-Mail vom 21. Dezember 2017 teilten Sie mit, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

2. Die von Ihrem Antrag betroffenen Akten des Staatsministeriums enthalten fünf an das Staatsministerium übermittelte E-Mails vom 22., 24., 28., und 30. Juli 2009 und einen ebenfalls per E-Mail übermittelten Bericht der Deutschen Botschaft in Baku vom 18. August 2009. Auf Anfrage des Staatsministeriums mit E-Mail vom 31. Januar 2018, ob das Auswärtige Amt in die Gewährung des Informationszugangs zu den ge-

nannten Dokumenten einwillige, teilte das Auswärtige Amt mit E-Mail vom 6. Februar 2018 mit, dass außenpolitische Bedenken gegen die Herausgabe der Dokumente im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes bestünden. Zur weiteren Begründung führte das Auswärtige Amt aus:

„Es ist das übergeordnete außenpolitische Ziel der Bundesregierung, eine belastbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Aserbaidschan zu pflegen.

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt dabei die Strategie, die diplomatischen Beziehungen nicht unnötig zu strapazieren, um gerade bei auftretenden Interessenunterschieden keine zusätzlichen Irritationen auszulösen, die eine Bewältigung etwaiger Probleme in den bilateralen Beziehungen erschweren würden.

Dazu gehört die Erhaltung von Vertrauen im Umgang, insbesondere wenn es sich um den Inhalt von Gesprächen mit hochrangigen Partnern handelt, die zudem weiterhin im Amt sind, in diesem Fall Staatspräsident İlham Aliyev und Außenminister Elmar Mammadyarov. Die Veröffentlichung von Berichten über solche vertraulichen Gespräche sowie amtsinterne Einschätzungen durch unsere Auslandsvertretungen könnte zu Irritationen im deutsch-aserbaidschanischen Verhältnis und damit zu außenpolitischem Schaden führen, der unbedingt zu vermeiden ist.

Ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung der o.g., nicht herausgabefähigen Informationen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht. Nach Durchführung der umfassenden Schwärzungen würden lediglich unzusammenhängende bzw. sinnentleerte Fragmente der Unterlagen verbleiben.“

II.

Der Antrag ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Im Übrigen ist er unbegründet.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen folgt aus § 1 Abs. 2 LIFG BW.

Dem Informationsanspruch stehen jedoch teilweise Ausschlussgründe und teilweise Ausnahmetatbestände entgegen. Das Informationsfreiheitsrecht wird durch Ausschlussgründe im öffentlichen Interesse (§ 4 LIFG BW) und Ausnahmetatbestände im privaten Interesse (§§ 5 und 6 LIFG BW) begrenzt.

Dem Antrag auf Informationszugang ist nach § 7 Abs. 4 LIFG BW in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange einer betroffenen Person berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt hat. Informationen, die aufgrund von Ausschlussgründen oder Ausnahmetatbeständen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wurden abgetrennt bzw. durch Schwärzung unkenntlich gemacht.

Der Übersicht halber ist die Akte in 22 Vorgänge unterteilt – die nachfolgende Nummerierung folgt dieser Einteilung. Im Einzelnen unterbleibt eine Herausgabe von Dokumenten bzw. findet eine Schwärzung aufgrund folgender Ausschlussgründe oder Ausnahmetatbestände statt. Vor einer Abtrennung von Dokumenten wurde jeweils geprüft, ob ein teilweiser Informationszugang durch Schwärzung der nicht herausgabefähigen Informationen in Betracht kommt. Dies war aber zu verneinen. Nach Durchführung der umfassenden Schwärzungen würden lediglich unzusammenhängende bzw. sinnentleerte Fragmente der Unterlagen verbleiben.

1. Leitvermerk Delegationsreise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidshan vom 11. - 14. August 2009

Personenbezogene Daten wurden nach § 5 LIFG BW mit Ihrer Einwilligung durch Schwärzung anonymisiert. Die Seiten 2 sowie 4 bis 6 des Vermerks wurden abgetrennt, da sie Themen betreffen, die nicht Gegenstand Ihres Antrags und damit nicht „begehrte Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG sind. Aus dem gleichen Grund wurde der untere Block der Seite 1 geschwärzt.

2. Programm der Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidshan vom 11. - 14. August 2009, Stand: 10. August 2009

Personenbezogene Daten wurden nach § 5 LIFG BW mit Ihrer Einwilligung durch Schwärzung anonymisiert. Die weiteren Schwärzungen auf Seite 1 betreffen Themen, die nicht Gegenstand Ihres Antrags und damit nicht „begehrte Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG sind. Die Seiten 2 bis 6 des Programms wurden aus dem gleichen Grund abgetrennt.

3. Bericht aus der Deutschen Botschaft in Baku vom 18. August 2009 zum „Besuch des MP von BW, Herrn Günther Oettinger, vom 11. - 14. August 2009 in Aserbaidshan“

Eine Herausgabe des Berichtes ließe nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Bund und zu Aserbaidschan sowie nachteilige Beziehungen des Bundes zu Aserbaidschan befürchten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG). Nach dem LIFG und der Rechtsprechung genügt bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, wobei die Regierung einen Einschätzungsspielraum hat, ob nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind. Der Schutz bestehe dabei auch außerhalb aktueller internationaler Verhandlungen. Zudem ist § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG einschlägig. Hiernach besteht der Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information haben kann.

Das Auswärtige Amt hat mit E-Mail vom 6. Februar 2018 mitgeteilt, dass außenpolitische Bedenken gegen die Herausgabe der Dokumente im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes bestehen. Im Falle einer Herausgabe des Berichtes trotz fehlender Zustimmung des Bundes als nicht informationspflichtige Stelle sind nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Bund zu befürchten.

Dasselbe gilt auch für die Beziehungen des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung zur Delegationsreise insgesamt sowie zu den im Einzelnen geführten Gesprächen nebst Bewertung der Deutschen Botschaft in Baku. Die politischen Gespräche, die Herr Ministerpräsident Oettinger mit hochrangigen Gesprächspartnern in Aserbaidschan führte, wurden über die Deutsche Botschaft in Baku koordiniert und im Vertrauen Aserbaidschans darauf vereinbart und geführt, dass Inhalte, insbesondere politische Einschätzungen und Erörterungen der Zusammenarbeit, vertraulich behandelt werden. Dies gilt für politische Vertreter ebenso wie für das staatliche aserbaidische Unternehmen SOCAR, zumal insbesondere der Präsident und der Außenminister Aserbaidschans sowie der Präsident und Vizepräsident von SOCAR weiterhin im Amt sind.

Hinzu kommt, dass die aserbaidische Volkswirtschaft von der Erdöl- und Gasindustrie geprägt sind, so dass der Energiekonzern SOCAR eine besondere Bedeutung für Aserbaidschan und damit zusammenhängende Fragen der Energiepolitik eine besondere Sensibilität haben. Eine Veröffentlichung könnte daher zu erheblichen Irritationen in Aserbaidschan führen und sich nachteilig auf die Beziehungen zu Baden-Württemberg auswirken.

Dem Land Baden-Württemberg ist daran gelegen, stabile Beziehungen zu Aserbaidschan beizubehalten, die auch die Behandlung schwieriger Themen ermöglichen, und zwar sowohl im politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Interesse des Landes wie auch zum Schutz der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (im Einzelnen siehe Ziffer I.2). Voraussetzung dafür ist ein ungebrochenes Vertrauensverhältnis. Dieses ist Grundvoraussetzung für offene Gesprächskanäle und damit für die Verfolgung dieser Ziele. Belastbare Gesprächskanäle lassen sich nur im Rahmen einer von Vertrauen und Vertraulichkeit geprägten Atmosphäre etablieren. Bereits allein die Herausgabe der genannten Unterlage lässt nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu Aserbaidschan befürchten, ohne dass es dabei auf den konkreten Inhalt des einzelnen Dokuments ankommt. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die erwähnte Bedeutung der Erdöl- und Gasindustrie für die aserbaidchanische Volkswirtschaft.

Ungeachtet dessen, dass das Dokument in weiten Teilen Themen enthält, die nicht Gegenstand Ihres Antrags und damit nicht „begehrte Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG sind, wurde dieses insgesamt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 LIFG abgetrennt.

4. E-Mailverkehr zwischen einem Mitarbeiter des Staatsministeriums und der Deutschen Botschaft in Baku zwischen dem 21. und 30. Juli 2009

Eine Herausgabe des E-Mail-Verkehrs (fünf E-Mails der Deutschen Botschaft in Baku vom 22., 24., 28., und 30. Juli 2009 und fünf E-Mail eines Mitarbeiters des Staatsministeriums vom 21., 27., 28. und 30. Juli 2009) ließe nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Bund und zu Aserbaidschan sowie nachteilige Beziehungen des Bundes zu Aserbaidschan befürchten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG). Auch ist § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG einschlägig.

Das Auswärtige Amt hat mit E-Mail vom 6. Februar 2018 mitgeteilt, dass außenpolitische Bedenken gegen die Herausgabe der von der Deutschen Botschaft in Baku verfassten E-Mails vom 22., 24., 28., und 30. Juli 2009 im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes bestehen (im Einzelnen s.o. Ziffer I.2). Im Falle einer Herausgabe der E-Mails trotz fehlender Zustimmung des Bundes als nicht informationspflichtige Stelle sind nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Bund zu befürchten. Gleiches gilt im Falle einer Herausgabe der im Rahmen des E-Mail-Verkehrs von einem Mitarbeiter des Staatsministeriums verfassten E-Mails. Diese stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang zu den vom Bund verfass-

ten E-Mails. Deren isolierte Herausgabe ließen unweigerlich Rückschlüsse auf vom Bund verfasste Inhalte zu, zu deren Herausgabe aber gerade keine Zustimmung des Bundes erteilt wurde.

Gleichermaßen würde eine Herausgabe des E-Mail-Verkehrs die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidtschan beeinträchtigen. Der E-Mailverkehr hat insbesondere die Klärung von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Programmgestaltung (u.a. Auswahl der Gesprächspartner inkl. Terminfindung und Absprache von Gesprächsthemen) und Durchführung der Delegationsreise nach Aserbaidtschan zum Gegenstand. Die Anbahnung der politischen Gespräche, die Herr Ministerpräsident Oettinger mit hochrangigen Partnern in Aserbaidtschan führte, erfolgte über die Deutsche Botschaft in Baku und im Vertrauen Aserbaidtschans darauf, dass der Gesprächsrahmen, Inhalte und dazu vorbereitende Korrespondenzen vertraulich behandelt werden, weshalb auch der Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG gegeben ist. Dies gilt für politische Vertreter ebenso wie für das staatliche aserbaidtschanische Unternehmen SOCAR (s.o. Ziffer II.3.).

Die E-Mail vom 27. Juli 2009 (10.27 Uhr) enthält ferner überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen.

Die folgenden von einem Mitarbeiter des Staatsministeriums verfassten E-Mails betreffen überdies ausschließlich Themen, die nicht Gegenstand Ihres Antrags und damit nicht „begehrte Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG sind:

- vom 30. Juli 2009 (ohne Uhrzeit),
- vom 30. Juli 2009 (16.04 Uhr),
- vom 28. Juli 2009 (ohne Uhrzeit),
- vom 21. Juli 2009 (20.15 Uhr).

5. Schreiben des Abteilungsleiters Europapolitik, Internationale Angelegenheiten und Protokoll des Staatsministeriums an den Botschafter der Republik Aserbaidtschan vom 26. Juni 2009

Der Anspruch auf Informationszugang ist insofern ebenfalls nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Das Bekanntwerden der in dem Brief genannten Details und Optionen zu Treffen und Gesprächen von Herrn Ministerpräsident Oettinger und weiteren Delegationsteilnehmern mit hochrangigen Partnern in Aserbaidtschan kann nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-

Württemberg zu Aserbaidschan haben. Das Schreiben ist Bestandteil eines mit dem Botschafter der Republik Aserbaidschan vertraulich geführten Briefwechsels. Die weitere Bereitschaft von hochrangigen Vertretern der Republik Aserbaidschan zu einem offen geführten Meinungsaustausch mit dem Bund und dem Land Baden-Württemberg hängt davon ab, dass die Vertraulichkeit auch bereits abgeschlossener Briefwechsel gewahrt wird. Die Offenlegung solch vertraulich geführter Korrespondenzen ließe befürchten, dass die Republik Aserbaidschan künftig dazu nicht mehr bereit sein wird. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3. und II.4. verwiesen.

Der Antrag auf Informationszugang war überdies nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG abzulehnen. Das Schreiben ist Bestandteil eines mit dem Botschafter der Republik Aserbaidschan vertraulich geführten Briefwechsels, der erkennbar in einem geschützten Raum geführt wurde und gerade nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Hinsichtlich des objektiven Geheimhaltungsinteresses wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Das Dokument wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

6. Programm der Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan vom 11. - 14. August 2009, Stand: 26. Juni 2009

Personenbezogene Daten wurden nach § 5 LIFG BW mit Ihrer Einwilligung durch Schwärzung anonymisiert. Die weiteren Schwärzungen auf Seite 1 betreffen Themen, die nicht Gegenstand Ihres Antrags und damit nicht „begehrte Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG sind. Die Seiten 2 bis 4 des Programms wurden aus dem gleichen Grund ebenfalls abgetrennt.

7. Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger an den Vizepräsidenten des Unternehmens SOCAR vom 10. Dezember 2009 und Schreiben des Staatsministeriums an das Auswärtige Amt vom selben Tag mit der Bitte um Übermittlung des vorgenannten Schreibens

Der Anspruch auf Informationszugang ist insofern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 LIFG ausgeschlossen. Der Brief knüpft an das im Rahmen der Delegationsreise in Baku geführte vertrauliche Gespräch zwischen Herrn Ministerpräsident Oettinger und dem Vizepräsidenten des aserbaidschanischen Staatsunternehmens SOCAR an, das erkennbar in einem geschützten Raum geführt wurde und dessen Inhalte nicht für die Öffent-

lichkeit bestimmt waren. Das Schreiben unterliegt damit gleichermaßen dieser Übereinstimmung über die Vertraulichkeit. Eine Offenlegung ließe befürchten, dass Aserbaidschan zu einem vertraulichen Austausch mit dem Bund und dem Land Baden-Württemberg nicht mehr bereit sein wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3. und II.4. verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

8. Tischvorlage für die Sitzung des Ministerrates am 18. August 2009 zur Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan vom 11. - 14. August 2009

Insofern ist bereits der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet. Im Landesrecht Baden-Württembergs gilt die Einschränkung auf „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“ generell für „die Stellen des Landes“, § 2 Abs. 1 LIFG BW. Solche „Stellen“ sind insbesondere die Ministerien des Landes. Damit ist der Anwendungsbereich des LIFG BW hinsichtlich u.a. der Ministerien enger als der im IFG des Bundes (vgl. näher *Sicko*, in: *Debus, Informationszugangsrecht BW*, 1. Aufl. 2017, § 2 LIFG Rn. 19f. mwN). Damit seien grundsätzlich auch oberste Landesbehörden ausgenommen, soweit sie Regierungshandeln ausübten, beispielsweise bei politischen Entscheidungen der Regierungsmitglieder oder Sitzungen des Ministerrats, von Ministerpräsidenten- oder Fachministerkonferenzen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720).

Der Anspruch auf Informationszugang ist überdies nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG ausgeschlossen.

Es handelt sich um eine vorbereitende Unterlage einer Kabinettsitzung, die auf die Willensbildung des Ministerrates in Fragen der internationalen Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zielt und dazu entsprechende Informationen und Bewertungen enthält. Die Unterlage unterfällt damit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist zum Schutze der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung nicht herauszugeben. Dies gilt angesichts der fortbestehenden schützenswerten Beziehungen zu Aserbaidschan auch weiterhin und auch angesichts des Gewichts des vorliegenden Informationsinteresses.

Des Weiteren enthält die Vorlage Inhalte zu im Rahmen der Delegationsreise vertrauliche geführten Gesprächen sowie Bewertungen und Schlussfolgerungen für die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Eine Herausgabe

kann nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

9. Ergebnisvermerk zur Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan vom 11. bis 14. August 2009

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Das Bekanntwerden des Vermerks, der Inhalte im Rahmen der Delegationsreise geführter vertraulicher Gespräche sowie Bewertungen und Schlussfolgerungen für die Beziehungen zu Aserbaidschan enthält, kann nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

10. Liste protokollarisch notwendiger Geschenke für die Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan vom 11. - 14. August 2009

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Bei Auslandsreisen des Ministerpräsidenten sind Gastgeschenke für hochrangige Gesprächspartner und Gastgeber protokollarisch erforderlich. Sie drücken eine individuelle Wertschätzung aus und werden nichtöffentlich im vertraulichen Gespräch übergeben. Ein Bekanntwerden der Geschenkeliste ließe Rückschlüsse auf diese individuelle Wertschätzung zu und kann daher das Verhältnis zu dem Gesprächspartner nachteilig beeinflussen, zumal es in Aserbaidschan keine vergleichbare Kultur der Offenlegung gibt. Das Bekanntwerden der Liste kann daher nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Der Vorgang wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

11. Vorbereitender Vermerk des Staatsministeriums für das Gespräch mit dem Vizepremier der Republik Aserbaidschan am 12. August 2009 auf der Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan und Ergebnisvermerk des Staatsministeriums zu dem Gespräch des Herrn Ministerpräsidenten mit dem Vizepremier von Aserbaidschan am 6. Dezember 2008

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Der vorbereitende Vermerk enthält Informationen, Bewertungen und Vorschläge als Grundlage für das vertraulich zu führende Gespräch des Herrn Ministerpräsidenten mit dem Vizepremier der Republik Aserbaidschan. Eine Herausgabe der Unterlage ließe Rückschlüsse auf das vertraulich geführte Gespräch selbst zu, das erkennbar in einem geschützten Raum geführt wurde und dessen Inhalte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Das mit dem Ergebnisvermerk dokumentierte Gespräch unterliegt damit gleichermaßen dieser Übereinstimmung über die Vertraulichkeit. Das Bekanntwerden der Vermerke kann daher nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass auch die beiden Vizepremierminister noch im Amt sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

12. Vorbereitender Vermerk des Staatsministeriums für das Gespräch mit dem stellvertretenden Minister für Industrie und Energie von Aserbaidschan am 12. August 2009 auf der Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Der vorbereitende Vermerk enthält Informationen, Bewertungen und Vorschläge als Grundlage für das vertraulich zu führende Gespräche des Herrn Ministerpräsidenten mit dem stellvertretenden Minister für Industrie und Energie der Republik Aserbaidschan. Eine Herausgabe der Unterlage ließe Rückschlüsse auf das vertraulich geführte Gespräch selbst zu, das erkennbar in einem geschützten Raum geführt wurde und dessen Inhalte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Das Bekanntwerden des Vermerks kann daher nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Vizeminister noch im Amt ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

13. Vorbereitender Vermerk des Staatsministeriums für das Gespräch mit dem Außenminister von Aserbaidschan am 12. August 2009 auf der Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Der vorbereitende Vermerk enthält vertrauliche Informationen zu den bilateralen Beziehungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und Aserbaidschan, sonstige Informationen, Bewertungen und Vorschläge als Grundlage für das vertraulich zu führende Gespräche des Herrn Ministerpräsidenten mit dem Außenminister der Republik Aserbaidschan. Eine Herausgabe der Unterlage ließe Rückschlüsse auf das vertraulich geführte Gespräch selbst zu, das erkennbar in einem geschützten Raum geführt wurde und dessen Inhalte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Das Bekanntwerden des Vermerks kann daher nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Außenminister noch im Amt ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt. Ungeachtet dessen enthält das Dokument überwiegend Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

14. E-Mail der Deutschen Botschaft in Baku an einen Mitarbeiter des Staatsministeriums vom 10. August 2009 Eine Herausgabe der E-Mail ließe nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Bund und zu Aserbaidschan sowie nachteilige Beziehungen des Bundes zu Aserbaidschan befürchten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG).

Das Auswärtige Amt hat mit E-Mail vom 6. Februar 2018 mitgeteilt, dass außenpolitische Bedenken gegen die Herausgabe der E-Mails bestehen (im Einzelnen s.o. Ziffer I.2). Im Falle einer Herausgabe der E-Mail trotz fehlender Zustimmung des Bundes als nicht informationspflichtige Stelle sind nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zum Bund zu befürchten. Insofern greift auch der Ablehnungsgrund des § 4 Abs.1 Nr. 10 LIFG BW.

Gleichermaßen würde eine Herausgabe der E-Mail die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan beeinträchtigen.

Die E-Mail enthält Informationen über vertrauliche Gespräche mit hochrangigen Persönlichkeiten in Aserbaidschan sowie amtsinterne Informationen und Einschätzungen der Deutschen Botschaft in Baku. Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass die Veröffentlichung zu Irritationen im deutsch-aserbaidschanischen Verhältnis und damit zu außenpolitischem Schaden führen könnte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

15. Vorbereitender Vermerk für das Gespräch mit dem Präsidenten der staatlichen Erdölgesellschaft der Republik Aserbaidschan - SOCAR - am 12. August 2009 auf der Reise des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger nach Aserbaidschan

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LIFG ausgeschlossen. Der vorbereitende Vermerk enthält Informationen u.a. zu einem vertraulichen Briefwechsel, Bewertungen und Vorschläge als Grundlage für das vertraulich zu führende Gespräche des Herrn Ministerpräsidenten mit dem Präsidenten des staatlichen Unternehmens SOCAR. Eine Herausgabe der Unterlage ließe Rückschlüsse auf das im Ergebnis mit dem stellvertretenden Präsidenten des staatlichen Unternehmens SOCAR vertraulich geführte Gespräch selbst zu, das erkennbar in einem geschützten Raum geführt wurde und dessen Inhalte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Das Bekanntwerden des Vermerks kann daher nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident des Unternehmens SOCAR noch im Amt sind und SOCAR aus geschäftspolitischen Gründen um besondere Vertraulichkeit des Gesprächs gebeten hatte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer II. 3 und II. 4 verwiesen.

Der Vermerk enthält überdies Informationen zu Fragen der marktstrategischen Ausrichtung des Unternehmens und damit Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Satz 2 LIFG, deren Schwärzung Sie zugestimmt haben.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

16. Entwurf eines Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger an den Präsidenten des Unternehmens SOCAR vom Januar 2009

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 LIFG ausgeschlossen. Das Bekanntwerden des Briefes, der auf einen vertraulichen Austausch mit dem aserbaidischen Präsidenten Bezug nimmt und energiepolitische Fragen anspricht, kann nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidisch. Aus Wortlaut und Umständen des Schreibens ergibt sich, dass dieses nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Eine Herausgabe ließe befürchten, dass die Republik Aserbaidisch künftig zu einem offenen Austausch mit dem Bund und Land nicht mehr bereit sein wird. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3. und II.4. verwiesen. Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

17. Schreiben des Präsidenten des Unternehmens SOCAR an Herrn Ministerpräsident Oettinger vom 5. Mai 2009 und Übermittlung des vorgenannten Schreibens durch den aserbaidischen Botschafter in Berlin

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 LIFG ausgeschlossen. Das Bekanntwerden des erkennbar nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Briefes, der energiepolitische Fragen und das geplante Gespräch am 12. August 2009 in Baku anspricht, kann nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidisch. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3. und II.4. verwiesen.

Das Schreiben enthält überdies das Unternehmen SOCAR betreffende Geschäftsgeheimnisse (hier: zu Fragen der marktstrategischen Ausrichtung des Unternehmens, Beziehungen zu Geschäftspartnern) im Sinne des § 6 Satz 2 LIFG, in deren Schwärzung Sie eingewilligt haben

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

18. Präsentation „SOCAR Europe - Strategie zur Positionierung des aserbaidischen Energiekonzerns in Europa“

Die von Vertretern eines Unternehmens erstellte Präsentation enthält strategische Überlegungen u.a. zu möglichen Kooperationen des Unternehmens. Das Dokument wurde daher – ungeachtet Ihrer dazu erteilten Zustimmung – gemäß § 6 Satz 2 LIFG abgetrennt.

19. Entwurf eines Programms der Reise der deutschen Delegation nach Aserbaidschan anlässlich des 190. Jubiläums der Stadt Göygöl (10. - 15. August 2009)

Personenbezogene Daten wurden nach § 5 LIFG BW mit Ihrer Einwilligung durch Schwärzung anonymisiert. Die weiteren Schwärzungen auf Seite 1 betreffen Themen, die nicht Gegenstand Ihres Antrags und damit nicht „begehrte Informationen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 LIFG sind. Die Seiten 2 und 3 des Programms wurden aus dem gleichen Grund ebenfalls abgetrennt.

20. „Vermerke für Herrn Ministerpräsident Oettinger aus Anlass des Treffens mit dem Präsidenten der Republik Aserbaidschan, Ilham Alijev, am 12. und 13. August 2009 in Baku und andere Gesprächspartner“

Der Zugang zu diesen Dokumenten ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 10, § 6 Satz 2 LIFG ausgeschlossen. Bei dem Dokument handelt es sich um eine an das Staatsministerium übermittelte Eingabe eines Unternehmensvertreters.

Die darin enthaltenen politischen und wirtschaftlichen Einschätzungen zu Aserbaidschan sowie zu den Beziehungen zu Baden-Württemberg und Geschäftschancen des eigenen Unternehmens wurden erkennbar zur persönlichen und vertraulichen Information von Herrn Ministerpräsident Oettinger übermittelt und entgegengenommen. Insbesondere da auch Einschätzungen zum eigenen Unternehmen enthalten sind, besteht zudem ein objektiv schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse. Auf Ihr insofern erteilte Zustimmung zur Schwärzung bzw. Abtrennung wird verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

Ungeachtet dessen enthält das Dokument zahlreiche Themen, die Ihren Antrag nicht betreffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG).

21. Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Oettinger an den Präsidenten des Unternehmens SOCAR vom 29. Oktober 2009

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 LIFG ausgeschlossen, weil das Bekanntwerden der nach Wortlaut und den Umständen offenkundig nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Inhalte des Briefes, der an das in Baku geführte vertrauliche Gespräch anknüpft, nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. 3., II. 4. und II. 15 verwiesen.

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

22. Schreiben des Präsidenten des Unternehmens SOCAR an Herrn Ministerpräsidenten Günther Oettinger vom 5. Januar 2010 und Begleitschreiben eines Mitarbeiters des Staatsministeriums zur Weiterleitung des vorgenannten Schreibens an einen Unternehmensvertreter

Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 10 LIFG ausgeschlossen. Das Bekanntwerden des Briefes, der vertrauliche energiepolitische Fragen und das Gespräch vom 12. August 2009 in Baku anspricht, kann nachteilige Auswirkungen haben auf die Beziehungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Aserbaidschan. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. 3., II. 4. und II. 15 verwiesen – insbesondere auch hinsichtlich der Bedeutung des Unternehmens SOCAR.

Der Anspruch auf Informationszugang ist auch nach § 6 Satz 2 LIFG ausgeschlossen, da das Dokument Geschäftsgeheimnisse enthält (hier: strategische Ausrichtung, geschäftliche Kooperationen). Auf Ihre insofern erteilte Zustimmung zur Schwärzung bzw. Abtrennung wird verwiesen..

Der Vorgang wurde daher abgetrennt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Für diesen Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LIFG BW, §§ 4 und 7 Landesgebührengesetz eine Gebühr in Höhe von 500 Euro festgesetzt. Grundlage der Gebührenhöhe sind nach der VwV-Kostenfestlegung insbesondere Personal-, Raum- und Sachkosten. Bei den Personalausgaben sind pro Arbeitsstunde eines Beamten des höheren Dienstes 72 Euro anzusetzen. Aufgrund des Umfangs der Prüfung der vom Antrag auf Informationszugang betroffenen Akten sowie der sich stellenden Rechtsfragen würde allein der Ansatz der Personalkosten zu einer Gebühr deutlich über 500 Euro führen. Im Rahmen der Ausübung des in § 10 Abs. 1 LIFG BW eröffneten Ermessens wird die Gebühr auf 500 Euro festgesetzt. Dabei ist v.a. maßgeblich, dass die Höhe der Gebühr auch bei umfangreichen oder mit komplexen rechtlichen Fragestellungen verbundenen Anträgen keine abschreckende Wirkung haben darf.

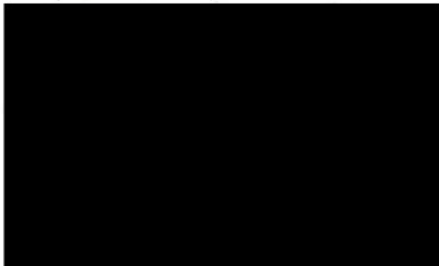
IV.

Bitte zahlen Sie den unter III. festgesetzten Zahlungsbetrag in Höhe von 500 Euro per Überweisung bis zum **6. April 2018** auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600) unter Angabe der Kunden-Referenznummer 1585170006396 im Verwendungszweck ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Akten

Zahlungshinweise:

Verfügen Sie über ein Girokonto bei einem Kreditinstitut, so können Sie den anhängenden Vordruck "SEPA-Überweisung" für die Überweisung des Betrags von Ihrem Konto benutzen. Sie brauchen lediglich die "SEPA-Überweisung" um Ihren IBAN und BIC zu ergänzen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und bei Ihrem Kreditinstitut vorzulegen. Der Beleg kann ohne ergänzende Eintragungen auch zur Bareinzahlung an einem beliebigen Bankschalter benutzt werden. Falls Sie einen anderen als den beigefügten Vordruck verwenden wollen oder eine andere Form der Zahlung (z. B. mit Electronic Banking) wählen, achten Sie bitte darauf, dass Sie neben IBAN und BIC der Landesoberkasse stets auch das Kassenzeichen angeben (im Feld Verwendungszweck eingedruckt).

Erteilen Sie bitte zu jedem einzelnen Kassenzeichen einen gesonderten Überweisungsauftrag.

Ohne Angabe des Kassenzeichens oder bei Zusammenfassung von mehreren Einzelzahlungen in einem Überweisungsauftrag kann sich die ordnungsgemäße Buchung verzögern; hierdurch können Ihnen erhebliche Nachteile (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen) entstehen.

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		BIC		Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.
Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		BIC		
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)				
Landesoberkasse Baden-Württemberg				
IBAN DE02600501017495530102				
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen) SOLADEST600				
				Betrag: Euro, Cent
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers 1585170006396				
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)				
Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)				
IBAN D E				
				08
Datum		Unterschrift(en)		

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		BIC	
Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts		BIC	
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)			
Landesoberkasse Baden-Württemberg			
IBAN DE02600501017495530102			
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen) SOLADEST600			
			Betrag: Euro, Cent
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers 1585170006396			
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)			
Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)			
IBAN D E			

Schwerpunkte der Reise:

- Politische Gespräche mit Staatspräsident **Ilham Aliyew** (Zusage und Termin kann sehr kurzfristig erfolgen), Herrn **Vizepremier** [REDACTED] den Ministern für Landwirtschaft, Auswärtige Angelegenheiten, Industrie und Energie sowie mit dem Parlamentspräsidenten und Parlamentariern des Milli Mjlis.
- Deutsch-Aserbaidschanisches Wirtschaftsforum
- Eröffnung des Schulungs- und Ausbildungsprojekts an der TU Baku
- Besuch in der ehemals schwäbischen Kolonie Helenendorf (heute: Göy Göl)
- Qualifikationsspiel zur FIFA-WM 2010 Deutschland - Aserbaidschan.

II. Im Einzelnen

1. Politische Gespräche

- | | |
|--|---------|
| - Staatspräsident Ilham ALIYEW | Fach 11 |
| - [REDACTED] Vizepremier | Fach 12 |
| - [REDACTED] stv. Minister für Industrie und Energie | Fach 13 |
| - [REDACTED] Außenminister | Fach 14 |
| - [REDACTED] Minister für Landwirtschaft | Fach 15 |
| - Parlamentspräsident [REDACTED] | Fach 16 |
| - [REDACTED] Präsident SOCAR | Fach 17 |

Reise von Herrn Ministerpräsident Günther H. Oettinger
nach Aserbaidshan vom 11. bis 14. August 2009

- Programm -

Stand: 10. August 2009¹

[REDACTED]

Mittwoch, 12. August 2009

MP Oettinger und politische Delegation

09.00 Uhr Frühstück-Gespräch mit [REDACTED]
Präsident der Staatlichen Erdölgesellschaft der Republik
Aserbaidshan - SOCAR
Teilnehmer: MP Oettinger, Minister [REDACTED]
[REDACTED]
Ort: Hotel Park Hyatt, Boardroom Business Center

09.45 Uhr Abfahrt vom Hotel

¹ Änderungen sind noch möglich

Reise von Herrn Ministerpräsident Günther H. Oettinger
nach Aserbaidshan vom 11. bis 14. August 2009

- Programmentwurf -

Stand: 26. Juni 2009¹

[REDACTED]

Mittwoch, 12. August 2009

MP Oettinger und Teildelegation

09.00 Uhr Frühstücks-Gespräch mit [REDACTED]
Präsident der Staatlichen Erdölgesellschaft der Republik
Aserbaidshan - SOCAR
Ort: Hotel Park Hyatt

10.00 Uhr [REDACTED]

¹ Änderungen sind jederzeit möglich

Programm der Reise der deutschen Delegation nach Aserbaidschan anlässlich
des 190. Jubiläums der Stadt Göygöl

(10.-15. August 2009)

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

11. August, Dienstag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

15.00 – 16.00

Begegnung mit [REDACTED] Stellvertretendem
Präsident der Staatlichen Ölfirma der Republik
Aserbaidschan

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]